

Inhalt

Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD (PfdG.EKD-RVO).....	1
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Zusammensetzung der Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Villingen (ÄnderungsRVO Bezirkssynode Villingen).....	4
Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für die kirchenmusikalische Ausbildung C und D (AusbiPrüfO-KiMu C und D).....	5

Ordnungen

Verordnung zur Aufhebung der Kirchenmusikverordnung – KMusVO.....	13
---	----

Satzungen

Satzung zur Änderung der Satzung für das Kuratorium der Evangelischen Hochschule Freiburg.....	13
--	----

Bekanntmachungen

Frühjahrstagung 2014 der Landessynode.....	14
Ungültigerklärung einer Urkunde.....	14

Stellenausschreibungen

Personalmeldungen

Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD (PfdG.EKD-RVO)

Vom 21. November 2013

Der Landeskirchenrat hat gem. § 31 Abs. 1 AG-PfdG.EKD folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Dienstausweise (Zu § 2 Abs. 1 PfdG.EKD)

Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten auf ihren Antrag einen Dienstausweis. Dem Antrag ist die Nummer des

Personalausweises beizufügen. Der Dienstausweis bescheinigt, dass die Person, welche sich durch den entsprechenden Personalausweis identifizieren kann, als Pfarrerin bzw. Pfarrer im Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden tätig ist. Die Geltungsdauer des Dienstausweises ist auf sechs Jahre zu befristen. Der Dienstausweis ist bei Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses zur Evangelischen Landeskirche in Baden zurückzugeben oder durch Bekanntmachung im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden für ungültig zu erklären.

§ 2

Vollzug der Ordination (Zu § 4 Abs. 5 PfdG.EKD)

Über den Vollzug der Ordination wird eine Niederschrift gefertigt, die von der Ordinatorin bzw. dem Ordinator und der bzw. dem Ordinierten zu unterzeichnen ist.

§ 3**Berufung****(Zu § 20 PfdG.EKD)**

(1) Zur Übertragung des Auftrages im Sinn des § 25 PfdG.EKD wird eine gesonderte Urkunde erstellt, die in der Regel bei der gottesdienstlichen Einführung übergeben wird.

(2) Die Berufungsurkunde nach § 20 Abs. 2 PfdG.EKD ist bei der gottesdienstlichen Einführung auszuhändigen oder, soweit sie zu einem früheren Zeitpunkt ausgehändigt wurde, bei der gottesdienstlichen Einführung zu verlesen.

§ 4**Überparochiale Zusammenarbeit****(Zu § 27 Abs. 2 PfdG.EKD)**

Haben benachbarte Gemeinden auf bestimmten Gebieten des pfarramtlichen Dienstes eine überparochiale Zusammenarbeit vereinbart, sind die Pfarrerinnen und Pfarrer dieser Gemeinden verpflichtet, sich im Rahmen der getroffenen Absprachen an den vereinbarten Aufgaben zu beteiligen.

§ 5**Mandatsbewerbung****(Zu § 35 PfdG.EKD)**

Pfarrerinnen und Pfarrer, die beabsichtigen, sich um ein Mandat im Sinn von § 35 PfdG.EKD zu bewerben, haben dies alsbald im Ältestenkreis zu beraten. Mit der Anzeige nach § 35 Abs. 1 PfdG.EKD gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrat ist zugleich das Votum des Ältestenkreises vorzulegen. Besteht ein hauptamtlicher Dienstauftrag im Bereich eines Kirchenbezirks, ist ein Votum des Bezirkskirchenrates vorzulegen.

§ 6**Amtskleidung****(Zu § 36 PfdG.EKD)**

(1) Die Kleidung der Pfarrerinnen oder des Pfarrers soll der Würde des Amtes entsprechen.

(2) Für die erstmalige Anschaffung einer Amtskleidung kann auf Antrag vom Evangelischen Oberkirchenrat ein Zuschuss gewährt werden.

(3) Die eingeführte Amtskleidung bei Pfarrerinnen bzw. Pfarrern in der Evangelischen Landeskirche in Baden ist der knöchellange schwarze Talar mit Beffchen, wozu außerhalb geschlossener Räume ein Barett getragen werden kann.

(4) Bei Gottesdiensten in agendarisch nicht festgelegter Form kann auf das Tragen der Amtskleidung verzichtet werden.

(5) Zulässig ist eine helle Amtskleidung in Gottesdiensten mit Taufe oder Abendmahl sowie bei Christusfesten. Die helle Amtskleidung besteht aus einer naturweißen (Mantel-) Albe mit farbiger Stola.

(6) Eine farbige Stola kann in Gottesdiensten mit Taufe oder Abendmahl sowie bei Christusfesten auch zum schwarzen Talar getragen werden.

(7) Bei der Stola ist darauf zu achten, dass sie wie die Paramente an Altar und Kanzel der jeweiligen liturgischen Farbe des Kirchenjahres entspricht. Mehrfarbige Stolen und bunte Schals sind nicht zulässig.

(8) Die Beschaffung der hellen Amtskleidung bzw. einer Stola obliegt der jeweiligen Pfarrerin bzw. dem jeweiligen Pfarrer.

(9) Pfarrerinnen und Pfarrern sollen bei ökumenischen Trauungen die schwarze Amtskleidung ohne Stola tragen.

(10) Soll in einer Gemeinde von der Möglichkeit des Tragens einer hellen Amtskleidung oder der Stola auf schwarzem Talar Gebrauch gemacht werden, so ist dies vom Ältestenkreis zu beschließen. Der Beschluss ist der Dekanin bzw. dem Dekan mitzuteilen. Vor der Einführung einer hellen Amtskleidung oder der Stola mit schwarzem Talar ist die Gemeinde entsprechend vorzubereiten.

(11) Bei Vertretungsdiensten ist in der Regel die in dieser Gemeinde eingeführte Amtskleidung zu tragen. Die Liturginnen und Liturgen sind jedoch nicht verpflichtet, die helle Amtskleidung oder eine Stola zu tragen.

(12) Wirken mehrere Pfarrerinnen bzw. Pfarrer in einem Gottesdienst zusammen, ist die vorherige Absprache über eine einheitliche Amtskleidung erforderlich. In Zweifelsfällen ist die schwarze Amtskleidung ohne Stola zu tragen.

§ 7**Residenzpflicht, Dienstwohnung****(Zu § 38 PfdG.EKD)**

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat kann eine Ausnahme von der Dienstwohnungspflicht (§ 38 Abs. 1 S. 2 und 3 PfdG.EKD) in folgenden Fällen genehmigen:

1. Wenn es der Pfarrerinnen bzw. dem Pfarrer oder den mit ihnen lebenden Familienangehörigen aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, das Pfarrhaus zu bewohnen. Zum Nachweis ist auf Anforderung ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, sowie auf Verlangen eine Begutachtung der baulichen Situation des Pfarrhauses vorzulegen.
2. Wenn aufgrund rechtlicher Verpflichtungen zum Bezug einer Wohnung in einem bestimmten räumlichen Gebiet für die Partnerin bzw. den Partner der Pfarrerinnen bzw. des Pfarrers der Bezug der Dienstwohnung für die Familie unmöglich ist.
3. Wenn die Pfarrerinnen oder der Pfarrer innerhalb der nächsten sechs Monate nach Ende der Dienstwohnungspflicht in den Ruhestand tritt. Die Frist kann durch den Evangelischen Oberkirchenrat verlängert werden, wenn dies aus dringenden Gründen angemessen erscheint.

4. Wenn die Pfarrstelle schwer zu besetzen ist. Schwer besetzbar in diesem Sinn ist eine Pfarrstelle, wenn sie entweder bereits mehr als zwei Jahre vakant ist oder bei den vorangegangenen drei Stellenbesetzungen im Durchschnitt vor der Besetzung mehr als zwei Jahre vakant war und eine Ausschreibung ohne Erfolg geblieben ist.
5. Wenn zwei benachbarte Pfarrstellen mit einem Pfarrehepaar besetzt werden.

Eine Genehmigung nach Satz 1 Nummer 1 setzt voraus, dass die Anmietung einer Dienstwohnung für die Kirchengemeinde nicht zumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Anmietung einer Dienstwohnung bei gleichzeitiger Haltung des Pfarrhauses für die Kirchengemeinde wirtschaftlich nicht möglich ist. Die Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates ist in den Fällen nach Nummer 1 und 2 keine dienstliche Weisung im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 2 KUKG. In Fällen nach Nummer 3 werden Umzugskosten nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 KUKG zugesagt.

(2) Genehmigungen nach § 38 Abs. 3 PfdG.EKD dürfen nur erteilt werden, wenn die Untervermietung oder die gewerbliche Tätigkeit und die Verortung bei der Dienstwohnung dem Charakter des Amtes einer Pfarrerin bzw. eines Pfarrers nicht widerspricht.

(3) Wird die Pfarrerin bzw. der Pfarrer von der Residenzpflicht befreit (§ 38 Abs. 1 S. 1 und 3 PfdG.EKD) und zieht in den Bereich einer Pfarrgemeinde, die sie bzw. er nicht zu betreuen hat, so gilt mit dem Antrag auf Befreiung von der Residenzpflicht der Antrag auf Ummeldung zur Gemeinde des Dienstsitzes nach Artikel 8 Abs. 3 Grundordnung als gestellt. Das für den Antrag erforderliche Votum des Leitungsorganes der Pfarrgemeinde gilt als Zustimmung nach Artikel 8 Abs. 3 Grundordnung.

§ 8

Pflichten bei Beendigung des Auftrages (Zu § 41 PfdG.EKD)

Die Dienstübergabe im Fall des § 41 PfdG.EKD erfolgt in Anwesenheit der Dekanin bzw. des Dekans und eines Mitglieds des Ältestenkreises und ist in einem Protokoll festzuhalten, das von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.

§ 9

Stellenteilung

(Zu § 68 PfdG.EKD, § 19 Abs. 2 AG-PfdG.EKD)

(1) Die Aufgabenverteilung zwischen den in Stellenteilung tätigen Personen regelt eine Dienstbeschreibung, die der Ältestenkreis zusammen mit den Betroffenen im Einvernehmen mit der Dekanin bzw. dem Dekan erstellt.

(2) Die an einer Stellenteilung Beteiligten können in Fällen der mangelnden Erreichbarkeit (insbesondere bei Krankheit, Urlaub, dienstfreien Tagen, Mutterschutz und Elternzeit) der Dekanin bzw. dem Dekan Vorschläge für eine Vertretungsregelung unterbreiten. Kann diesen Vorschlägen nicht gefolgt werden, erfolgt die Vertretung nach den allgemein geltenden Vertretungsregelungen.

§ 10

Beurlaubung und Teildienst (Zu § 74 PfdG.EKD)

(1) Die Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrates über eine Beurlaubung oder die Bewilligung von Teildienst erfolgt im Benehmen mit dem Ältestenkreis und dem Bezirkskirchenrat.

(2) Wird Teildienst bewilligt, werden die wahrzunehmenden Aufgaben in einer Dienstbeschreibung geregelt, die der Ältestenkreis zusammen mit den Betroffenen im Einvernehmen mit der Dekanin bzw. dem Dekan erstellt.

§ 11

Abordnung und Zuweisung (Zu §§ 77, 78 PfdG.EKD)

Vor einer Abordnung oder Zuweisung von Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern ist das für die Besetzung der bisherigen Pfarrstelle zuständige Leitungsorgan zu hören.

§ 12

Dienstzeugnis bei Entlassung (Zu § 96 PfdG.EKD)

Bei Beendigung des Dienstverhältnisses durch Entlassung oder Entfernung aus dem Dienst wird auf Antrag ein Dienstzeugnis über Art und Dauer des Dienstes erteilt. Das Dienstzeugnis muss auf Verlangen der Pfarrerin bzw. des Pfarrers auch eine Beurteilung ihrer bzw. seiner Tätigkeit enthalten.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ordnung zum Tragen einer hellen Amtstracht und der Stola auf schwarzem Talar in Gottesdiensten der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 15. Oktober 2002 (GVBl. S. 209) außer Kraft.

Karlsruhe, den 21. November 2013

Der Landeskirchenrat

Dr. Ulrich Fischer

Landesbischof

**Rechtsverordnung
zur Änderung der Rechtsverordnung
über die Zusammensetzung
der Bezirkssynode
des Evangelischen Kirchenbezirks
Villingen
(ÄnderungsRVO Bezirkssynode
Villingen)**

Vom 21. November 2013

Der Landeskirchenrat hat gemäß § 33 Abs. 2 LWG die folgende Rechtsverordnung erlassen:

Artikel 1

**Änderung der Rechtsverordnung
über die Zusammensetzung der Bezirkssynode
des Evangelischen Kirchenbezirks Villingen**

Die Rechtsverordnung über die Zusammensetzung der Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Villingen vom 12. Dezember 2001 (GVBl. Nr. 2/2002, S. 32) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

**„§ 1
Grundsatz**

Die Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Villingen setzt sich abweichend von §§ 34, 36 und 37 Leitungs- und Wahlgesetz nach Maßgabe von § 2 zusammen.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

**„§ 2
Stimmberechtigte Mitglieder**

(1) Jeder Ältestenkreis wählt im Verfahren nach dem Leitungs- und Wahlgesetz die folgende Zahl von Synodalen

- | | |
|---|-------|
| 1. in Gemeinden bis 1.750 Gemeindegliedern | zwei |
| 2. in Gemeinden zwischen 1.751 und 2.750 Gemeindegliedern | drei |
| 3. in Gemeinden ab 2.751 Gemeindegliedern | vier. |

Wählbar sind auch die Gemeindepfarrerinnen bzw. Gemeindepfarrer, die Verwalterinnen bzw. Verwalter einer Gemeindepfarrstelle und die nicht-theologischen Mitglieder eines Gruppenamtes.

(2) Die bezirklichen Arbeitskreise bzw. Ausschüsse wählen je eine Synodale bzw. einen Synodalen. Die im Kirchenbezirk zur Wahl in die Bezirkssynode berechtigten Arbeitskreise und Ausschüsse werden von der Bezirkssynode bestimmt und am Ende einer Wahlperiode für die nächste Wahlperiode festgestellt. Wird die Aufgabe eines Arbeitskreises oder Ausschusses von der Bezirkssynode im Laufe ihrer Amtszeit für beendet erklärt, endet auch die Mitgliedschaft der bzw. des in die Bezirkssynode gewählten Synodalen.

(3) Der Bezirkskirchenrat beruft am Ende der Amtszeit der Bezirkssynode vor der ersten Sitzung einer neuen Bezirkssynode je eine Synodale bzw. einen Synodalen aus folgenden Gruppen und Ämtern aufgrund von Vorschlägen der nachfolgend Genannten:

1. Diakonisches Werk des Kirchenbezirks,
2. selbstständige diakonische Einrichtungen,
3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kindertagesstätten,
4. Gruppe der Seelsorgerinnen und Seelsorger in besonderen Arbeitsfeldern,
5. Verwaltungs- und Serviceamt des Evangelischen Verwaltungszweckverbandes Villingen.

(4) Der Bezirkskirchenrat kann weitere Gemeindeglieder als Synodale berufen. Hierbei können die verschiedenen Bereiche gesellschaftlicher Arbeit und Verantwortung berücksichtigt werden. Die Zahl der zu berufenden Synodalen darf ein Zehntel der Mitglieder der Bezirkssynode nach Absatz 1 bis 3 nicht übersteigen.

(5) Für jedes Mitglied nach Absatz 1 bis 4 ist von den zuständigen Gremien eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu bestimmen.

(6) Die gewählten und berufenen Synodalen müssen die Voraussetzungen für das Kirchenältestenamt erfüllen (§ 4 LWG).

(7) Kraft Amtes gehören der Bezirkssynode als Synodale an:

1. die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode, die Gemeindeglieder des Kirchenbezirks sind,
2. die Dekanin bzw. der Dekan,
3. die Dekanstellvertreterinnen bzw. die Dekanstellvertreter,
4. die Schuldekanin bzw. der Schuldekan,
5. die Bezirksdiakoniepfarrerinnen bzw. der Bezirksdiakoniefarrer,
6. die Militärfparrerinnen und Militärfparrer gemäß § 8 Abs. 3 des Kirchlichen Gesetzes über die Durchführung der Militärseelsorge.“

3. § 3 wird gestrichen.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2014 mit der Maßgabe in Kraft, dass eine Anwendung erstmals mit der Bildung der Bezirkssynode Villingen nach den Allgemeinen Kirchenwahlen 2013 erfolgt.

Karlsruhe, den 21. November 2013

Der Landeskirchenrat
Dr. Ulrich Fischer
Landesbischof

Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für die kirchenmusikalische Ausbildung C und D (AusbiPrüfO-KiMu C und D)

Vom 3. Dezember 2013

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 KMusG erlässt der Evangelische Oberkirchenrat folgende Rechtsverordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Eingangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zielsetzung

Abschnitt 2:

Inhalte der D-Ausbildung und der D-Prüfung

§ 3 Prüfungsbereiche

§ 4 Prüfungsinhalte

Abschnitt 3:

Inhalte der C-Ausbildung und der C-Prüfung

§ 5 Prüfungsbereiche

§ 6 Prüfungsinhalte

Abschnitt 4:

Durchführung der Ausbildung und der Prüfungen

§ 7 Grundsätze

§ 8 Dauer der Ausbildung

§ 9 Gliederung der D-Ausbildung

§ 10 Gliederung der C-Ausbildung

§ 11 Zulassungsvoraussetzung

§ 12 Zulassung zur Ausbildung

§ 13 Teilnahmebeiträge

§ 14 Gliederung der D-Prüfung

§ 15 Gliederung der C-Prüfung

§ 16 Zulassung zur Prüfung

§ 17 Prüfungskommission

§ 18 Durchführung der Prüfung im Rahmen des Bachelorstudiengangs

§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 20 Wiederholung von Prüfungen

§ 21 Prüfungszeugnis

§ 22 Anerkennung von Prüfungen

Abschnitt 5: Schlussbestimmungen

§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung

Anlagen: Modultabellen

Abschnitt 1: Eingangsbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung regelt die kirchenmusikalische Ausbildung in der Evangelischen Landeskirche in Baden zur Erlangung der Prüfungszeugnisse C und D.

§ 2

Zielsetzung

(1) Die Ausbildung dient dem Erreichen des mit der erfolgreich abgelegten C-Prüfung verbundenen Befähigungsnachweises. Er weist die Befähigung zur selbstständigen Arbeit im kirchenmusikalischen Dienst auf Teilzeit-Kirchenmusikstellen (§ 4 Abs. 1 KMusG) nach. Die erfolgreich abgelegte D-Prüfung ist ein Zwischenschritt hierzu und ein erster kirchenmusikalischer Befähigungsnachweis, kann aber auch Abschluss der Ausbildung sein.

(2) Die erfolgreich abgelegten Prüfungen C und D berechtigen

1. zur Übernahme einzelner kirchenmusikalischer Dienste und
2. zur Anstellung als Kirchenmusikerin bzw. als Kirchenmusiker bezogen auf das im Prüfungszeugnis genannte Fach

nach Maßgabe des Kirchenmusikgesetzes und der kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen.

Abschnitt 2:

Inhalte der D-Ausbildung und der D-Prüfung

§ 3

Prüfungsbereiche

Die D-Prüfung kann wahlweise in den Bereichen

1. Orgel,
2. Chorleitung,
3. Bläserchorleitung,
4. Pop- bzw. Gospelchorleitung,
5. Bandleitung oder
6. Pop-Piano/Gitarre

abgelegt werden.

§ 4

Prüfungsinhalte

Die Prüfungsfächer und -inhalte ergeben sich aus der anliegenden Modultabelle 1 und aus Abschnitt 1 des Modulhandbuchs, welches der Beirat für Kirchenmusik erstellt und veröffentlicht.

Abschnitt 3:**Inhalte der C-Ausbildung und der C-Prüfung****§ 5****Prüfungsbereiche**

(1) Die C-Prüfung kann wahlweise in den Bereichen

1. Orgel,
2. Chorleitung,
3. Bläserchorleitung oder
4. Popularmusik

abgelegt werden.

(2) Aufbauend auf der C-Prüfung im Bereich Chorleitung (Absatz 1 Nr. 2) kann ergänzend eine C-Prüfung im Bereich Kinderchorleitung abgelegt werden. Hierüber wird ein weiteres Prüfungszeugnis (§ 21) ausgestellt.

§ 6**Prüfungsinhalte**

Die Prüfungsfächer und -inhalte ergeben sich aus der anliegenden Modultabelle 2 und aus Abschnitt 2 des Modulhandbuchs (§ 4).

Abschnitt 4:**Durchführung der Ausbildung und der Prüfungen****§ 7****Grundsätze**

(1) Ausbildung und Prüfung liegen in der Verantwortung des Evangelischen Oberkirchenrats (§ 13 Abs. 2 KMusG).

(2) Ausbildung und Prüfung werden durch die landeskirchliche Beauftragte bzw. den landeskirchlichen Beauftragten für die kirchenmusikalische Aus-, Fort- und Weiterbildung (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 KMusG) in Zusammenarbeit mit

- a) den Bezirkskantorinnen bzw. Bezirkskantoren,
- b) den Landesposaunenwartinnen bzw. den Landesposaunenwarten (Badische Posaunenarbeit) sowie
- c) der bzw. dem landeskirchlichen Beauftragten für Popularmusik

durchgeführt (§ 13 Abs. 2 Satz 3 KMusG).

(3) Die Ausbildung ist modularisiert. Sie enthält Pflicht- und Wahlelemente. Pflichtelemente sind die Basismodule. Wahlelemente sind die Fachmodule entsprechend den Prüfungsbereichen (§§ 3 und 5).

(4) Die Ausbildung erfolgt teilweise in Kursen (§§ 9 und 10).

§ 8**Dauer der Ausbildung**

(1) Die D-Ausbildung dauert in der Regel ein bis zwei Jahre.

(2) Die C-Ausbildung schließt in der Regel an die D-Ausbildung an und dauert in der Regel weitere ein bis zwei Jahre.

(3) Sowohl die D- als auch die C-Ausbildung umfasst jährlich mindestens 23 Unterrichtseinheiten von jeweils 45 Minuten Dauer.

§ 9**Gliederung der D-Ausbildung**

(1) Die D-Ausbildung gliedert sich in:

- a) Einzel- oder Gruppenunterricht für Orgel oder Chorleitung in den Kirchenbezirken (Fächer des Fachmoduls Chor bzw. Orgel)
- b) Kurswochen im Haus der Kirchenmusik (Fächer des Basismoduls)
- c) von der Badischen Posaunenarbeit angebotene Kurse für Bläserchorleitung, (Fächer des D-Basismoduls und des Fachmoduls Bläserchorleitung)
- d) vom Haus der Kirchenmusik oder der bzw. dem landeskirchlichen Beauftragten für Popularmusik angebotene Kurse (Fächer der Fachmodule D-Pop-/Gospelchorleitung, des Fachmoduls D-Bandleitung und des Fachmoduls Pop-Piano/Gitarre).

(2) Die Kurswochen im Haus der Kirchenmusik sowie die Ausbildung in den Fächern des D-Basismoduls können zeitlich unabhängig von der fachpraktischen Ausbildung belegt werden.

§ 10**Gliederung der C-Ausbildung**

Die C-Ausbildung gliedert sich in:

1. In den Kirchenbezirken:
 - a) Einzelunterricht in den Fächern Gottesdienstliches Orgelspiel sowie Orgelliteraturspiel (für Fachmodul Orgel),
 - b) Gruppenunterricht im Fach Chorleitung, Theorie der Chorleitung (für Fachmodul Chorleitung),
 - c) Gruppenunterricht in den Fächern Gehörbildung und Musiktheorie/Tonsatz (für alle Fachmodule).
2. Im Haus der Kirchenmusik:
 - a) Kurse mit Unterricht in den Fächern des C-Basismoduls sowie den Fächern Musiktheorie/Tonsatz und Gehörbildung (für alle Fachmodule),
 - b) Kurse mit praktischem Unterricht in den Fächern der C-Fachmodule sowie den Fächern Musiktheorie/Tonsatz und Gehörbildung (für alle Fachmodule),
3. In Kursen der Badischen Posaunenarbeit:

Unterricht in den Fächern des Fachmoduls C-Bläserchorleitung.

4. In Kursen der bzw. des landeskirchlichen Beauftragten für Populärmusik:

Unterricht in den Fächern des Fachmoduls C-Populärmusik.

§ 11

Zulassungsvoraussetzung

Zur Ausbildung kann nur zugelassen werden, wer Mitglied der Landeskirche oder einer Mitgliedskirche der ACK Baden-Württemberg ist. Über Ausnahmeanträge entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat.

§ 12

Zulassung zur Ausbildung

(1) Über die Zulassung zur D-Ausbildung in den Bereichen nach § 3 Nr. 1 und 2 entscheidet die für die Kirchengemeinde der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers zuständige Bezirkskantorin bzw. der zuständige Bezirkskantor nach einem einmonatigen Probeunterricht. Über die Zulassung zur D-Ausbildung in den Bereichen nach § 3 Nr. 3 bis 6 entscheidet die jeweilige Kursleitung. Die Zulassung erfolgt, sobald die D-Prüfung innerhalb der Regelausbildungsdauer (§ 8 Abs. 1) erreichbar erscheint.

(2) Die Zulassung zur C-Ausbildung gilt als erteilt, sofern sich die C-Ausbildung unmittelbar an die D-Ausbildung anschließt. Die Zulassung kann widerrufen werden, sofern der Unterrichtsverlauf das Erreichen des Ausbildungsziels als unwahrscheinlich erscheinen lässt. Der Widerruf erfolgt durch die bzw. den landeskirchlichen Beauftragten für die kirchenmusikalische Aus-, Fort- und Weiterbildung in schriftlicher Form.

§ 13

Teilnahmebeiträge

(1) Für die Teilnahme an der Ausbildung entrichten die Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer an den Evangelischen Oberkirchenrat einen monatlichen Beitrag. Dieser trägt zur Finanzierung des Unterrichts in den Kirchenbezirken sowie im Haus der Kirchenmusik bei. Beitragsfrei ist die Teilnahme an der Ausbildung, wenn kein regelmäßiger Einzel- oder Gruppenunterricht in Anspruch genommen wird.

(2) Die im jeweiligen Kalenderjahr geltende Höhe des Beitrags gibt der Evangelische Oberkirchenrat im Gesetzes- und Verordnungsblatt bekannt.

(3) Aus triftigen Gründen kann die bzw. der landeskirchliche Beauftragte für die kirchenmusikalische Aus-, Fort- und Weiterbildung den Beitrag im Einzelfall ermäßigen. Sie bzw. er verständigt darüber den Evangelischen Oberkirchenrat.

(4) Der erste Unterrichtsmonat gilt als Probeunterricht und ist kostenfrei.

(5) Die Kosten für Fahrt und Unterkunft bei den Kurswochen im Haus der Kirchenmusik sind von den Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern selbst zu tragen. Die zuständigen Kirchengemeinden bzw. -bezirke können

ihnen hierzu im Rahmen des Haushaltsrechts Zuschüsse leisten.

(6) Die Kurse im Haus der Kirchenmusik sind Fortbildungsangebote der Kategorie II im Sinne der Arbeitsrechtsregelung zu Maßnahmen der beruflichen Fort- und Weiterbildung (AR-FWB). Arbeitsbefreiung und Kostenbeteiligung des kirchlichen Arbeitgebers einer Teilnehmerin bzw. eines Teilnehmers richten sich nach dieser Arbeitsrechtsregelung.

(7) Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern an der Ausbildung, die den Monatsbeitrag nach Absatz 1 entrichten oder für die noch nicht abgeschlossene Ausbildung innerhalb der vergangenen 24 Monate entrichtet haben, wird die Kursgebühr für bis zu sechs Ausbildungskurse im Haus der Kirchenmusik ermäßigt. Darüber hinaus werden ihnen nach bestandener C-Prüfung die Fahrtkosten zu maximal sechs Kursen im Haus der Kirchenmusik in der Höhe der Hälfte des Fahrpreises für die 2. Klasse DB erstattet.

(8) Der Evangelische Oberkirchenrat leitet den 7. bis 36. Monatsbeitrag an den jeweils ausbildenden Kirchenbezirk weiter.

§ 14

Gliederung der D-Prüfung

(1) Die D-Prüfung wird durch Kolloquium in den Fächern des Basismoduls sowie durch die Hauptfachprüfungen in den Fächern des gewählten Fachmoduls abgelegt.

(2) Über den erfolgreichen Abschluss des Fachmoduls wird ein Eignungsnachweis ausgestellt. Dieser ist kein Prüfungszeugnis.

(3) Das Zeugnis über die D-Prüfung wird aufgrund des Eignungsnachweises sowie des Besuches einer Theorie-Kurswoche im Haus der Kirchenmusik und des dort absolvierten Kolloquiums in den Fächern des D-Basismoduls ausgestellt. Ein bereits abgeschlossenes D-Basismodul bleibt für ein späteres D-Zeugnis in weiteren Prüfungsbereichen gültig.

(4) Abweichend von Absatz 3 kann das Kolloquium auch im Rahmen der Kurse der Badischen Posaunenarbeit abgelegt werden, sofern die D-Prüfung Bläserchorleitung angestrebt wird.

§ 15

Gliederung der C-Prüfung

Die C-Prüfung wird durch Prüfung in den Fächern des Basismoduls sowie durch Prüfung in den Fächern des gewählten Fachmoduls abgelegt. Sämtliche Prüfungen finden im Rahmen der vom Haus der Kirchenmusik oder von der Badischen Posaunenarbeit verantworteten Kurse statt.

§ 16

Zulassung zur Prüfung

(1) Für die Zulassung zu den Fachmodulen der D-Prüfung bedarf es keiner ausdrücklichen Zulassungsentscheidung.

(2) Zur Prüfung im D-Basismodul kann nur zugelassen werden, wer mindestens eine Kurswoche im Haus der Kirchenmusik bzw. eine von der Badischen Posaunenarbeit angebotene D-Ausbildungswoche besucht hat.

(3) Zur C-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer mindestens vier Kurswochen im Haus der Kirchenmusik sowie die erforderlichen Theorie-Kurse besucht hat. Über Ausnahmen entscheidet die bzw. der landeskirchliche Beauftragte für die kirchenmusikalische Aus-, Fort- und Weiterbildung.

(4) Über die Zulassung zu den Prüfungen in den Fächern Gottesdienstliches Orgelspiel, Orgel-Literaturspiel, Chorleitung und Stimmbildung/Sologesang in den Fachmodulen C-Organ und C-Chorleitung entscheidet die zuständige Bezirkskantorin bzw. der zuständige Bezirkskantor nach erfolgreicher Ausbildung der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers. Im Einzelfall kann die Kursleitung im Haus der Kirchenmusik über die Zulassung im Benehmen mit der zuständigen Bezirkskantorin bzw. dem zuständigen Bezirkskantor entscheiden.

(5) Über die Zulassung zu den Prüfungen im Fachmodul C-Bläserchorleitung entscheidet die zuständige Landesposaunenwartin bzw. der zuständige Landesposaunenwart.

(6) Über die Zulassung zu den Prüfungen im Fachmodul C-Popularmusik entscheidet die bzw. der landeskirchliche Beauftragte für Popularmusik (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 KMusG).

(7) Über die Zulassung zu den Prüfungen des C-Basismoduls sowie zu allen übrigen Prüfungen der C-Fachmodule entscheidet die Kursleitung im Haus der Kirchenmusik.

(8) § 11 ist für die Zulassung zur Prüfung entsprechend anzuwenden.

§ 17

Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission der D-Hauptfachprüfungen im Bereich Organ und Chorleitung besteht in der Regel aus der zuständigen Bezirkskantorin bzw. dem zuständigen Bezirkskantor (Vorsitz), in deren bzw. dessen Bezirk die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer ausgebildet wurde, sowie einer weiteren Kantorin bzw. einem weiteren Kantor und der Vertrauenspfarrerin bzw. dem Vertrauenspfarrer für Kirchenmusik (§ 8 KMusG).

(2) Die Prüfungskommission der D-Hauptfachprüfung im Bereich Bläserchorleitung besteht in der Regel aus einer Landesposaunenwartin bzw. einem Landesposaunenwart (Vorsitz) sowie einer Kantorin bzw. einem Kantor oder einer Dozentin bzw. einem Dozenten der Kurse der Badischen Posaunenarbeit.

(3) Die Prüfungskommission der D-Hauptfachprüfung im Bereich Popularmusik besteht in der Regel aus der bzw. dem landeskirchlichen Beauftragten für Po-

popularmusik (Vorsitz) sowie einer Kantorin bzw. einem Kantor.

(4) Die Prüfungskommission für das D-Kolloquium in den Nebenfächern besteht in der Regel aus zwei Dozentinnen bzw. Dozenten im Haus der Kirchenmusik bzw. der Kurse der Badischen Posaunenarbeit.

(5) Die Prüfungskommission für die C-Prüfung in den Fächern Gottesdienstliches Orgelspiel, Orgelliteraturspiel, Chorleitung, Bläserchorleitung, Kinderchorleitung sowie im Popularmusik-Hauptfach Instrumentalspiel bzw. – Ensembleleitung besteht in der Regel aus der bzw. dem landeskirchlichen Beauftragten für die kirchenmusikalische Aus-, Fort- und Weiterbildung (Vorsitz) sowie zwei Dozentinnen bzw. Dozenten im Haus der Kirchenmusik bzw. der Kurse der Badischen Posaunenarbeit.

(6) Die Prüfungskommission für alle übrigen Fächer der C-Prüfung besteht in der Regel aus zwei Dozentinnen bzw. Dozenten im Haus der Kirchenmusik.

(7) Abweichungen von den regelmäßigen Kommissionsbesetzungen nach den Absätzen 1 bis 6 bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats gegenüber der die Prüfung terminierenden Stelle. Die Genehmigung kann zur effektiven Kursorganisation für bestimmte Prüfungskonstellationen generell erteilt werden.

§ 18

Durchführung der Prüfung im Rahmen des Bachelorstudiengangs

(1) Studierende der Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg können die C-Prüfung Organ bzw. Chorleitung (C-Basismodul, C-Fachmodul Organ, C-Fachmodul Chorleitung) im Rahmen des Bachelorstudiengangs Evangelische Kirchenmusik ablegen.

(2) Abweichend von den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Baden für den Bachelorstudiengang Evangelische Kirchenmusik gilt hierfür ein vereinfachtes Prüfungsverfahren gemäß folgender Tabelle:

Statt Durchführung einer Prüfung gemäß der Ordnung nach Satz 1 im Fach:	wird in das Zeugnis über die C-Prüfung aufgenommen:
Gottesdienstliches Orgelspiel	Die Note für den „Seminargottesdienst“ zum Abschluss des Bachelor-Basismoduls „Liturgisches Orgelspiel“
Organ	Die Modulnote des Basismoduls „Organ“
Chorleitung	Die Modulnote des Basismoduls „Chorleitung“
Sologesang	Die Modulnote des Basismoduls „Singen“

Musiktheorie / Tonsatz mündlich	Die Modulnote des Basismoduls „Musiktheorie/Tonsatz“ als Teilnote. Die schriftliche Prüfung Musiktheorie/Tonsatz wird gemäß dieser Prüfungsordnung abgelegt
Gehörbildung	Vermerk „im Rahmen des Bachelorstudienganges Evangelische Kirchenmusik an der Hochschule für Kirchenmusik Heidelberg nachgewiesen“
Hymnologie, nur sofern der im Rahmen des Bachelorstudiums zu erwerbende Schein vorgelegt werden kann	Vermerk „im Rahmen des Bachelorstudienganges Evangelische Kirchenmusik an der Hochschule für Kirchenmusik Heidelberg nachgewiesen“
Liturgik, nur sofern die im Rahmen des Bachelorstudiums zu erwerbenden Scheine „Liturgik“ und „Liturgisches Singen“ vorgelegt werden können	Vermerk „im Rahmen des Bachelorstudienganges Evangelische Kirchenmusik an der Hochschule für Kirchenmusik Heidelberg nachgewiesen“
Gemeindesingen, nur sofern der im Rahmen des Bachelorstudiums zu erwerbende Schein „Gemeindesingen“ vorgelegt werden kann	Vermerk „im Rahmen des Bachelorstudienganges Evangelische Kirchenmusik an der Hochschule für Kirchenmusik Heidelberg nachgewiesen“
Theologische Information, nur sofern der im Rahmen des Bachelorstudiums zu erwerbende Schein vorgelegt werden kann	Vermerk „im Rahmen des Bachelorstudienganges Evangelische Kirchenmusik an der Hochschule für Kirchenmusik Heidelberg nachgewiesen“
Orgelkunde, nur sofern der im Rahmen des Bachelorstudiums zu erwerbende Schein vorgelegt werden kann	Vermerk „im Rahmen des Bachelorstudienganges Evangelische Kirchenmusik an der Hochschule für Kirchenmusik Heidelberg nachgewiesen“

(3) In den übrigen Fächern werden Prüfungen gemäß dieser Rechtsverordnung abgelegt. Abweichend von § 17 kann die Prüfungskommission unter Vorsitz der bzw. des landeskirchlichen Beauftragten für die kirchenmusikalische Aus-, Fort- und Weiterbildung oder einer Landeskantorin bzw. eines Landeskantors aus Mitgliedern des Lehrkörpers der Hochschule für Kirchenmusik gebildet werden. Abweichend von § 16 Abs. 3 bis 7 bedarf es keiner ausdrücklichen Zulassungsentscheidung. Statt dessen erfolgt die Meldung

zur Prüfung beim Rektorat der Hochschule für Kirchenmusik.

§ 19

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Das Basismodul der D-Prüfung wird durch Kolloquium abgeschlossen; dieses wird ohne Notengebung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Die Prüfungsleistungen in den Hauptfächern der D-Prüfung und in sämtlichen Fächern der C-Prüfung werden mit folgenden Noten bewertet:

- | | | |
|---|---|--|
| 1 | = | sehr gut
(eine hervorragende Leistung) |
| 2 | = | gut
(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt) |
| 3 | = | befriedigend
(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht) |
| 4 | = | ausreichend
(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt) |
| 5 | = | nicht ausreichend
(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt, die Prüfung ist nicht bestanden). |

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischennoten gebildet werden, nicht jedoch zwischen den Notenstufen „ausreichend“ und „nicht ausreichend“.

(3) Bei der C-Prüfung wird eine Gesamtnote aus dem Durchschnitt aller Noten gebildet, indem die Fächer Orgel-Literaturspiel, Gottesdienstliches Orgelspiel, Chorleitung, Bläserchorleitung, Pop-/Gospelchorleitung und Bandleitung dreifach gewichtet werden.

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn in mindestens einem Fach die Note „nicht ausreichend“ erzielt wird.

(5) Nach erfolgreichem Abschluss eines D-Fachmoduls wird der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer von der Prüfungsvorsitzenden bzw. dem Prüfungsvorsitzenden der „Eignungsnachweis für den kirchenmusikalischen Dienst“ (§ 14 Abs. 2) ausgestellt. Dieser wirkt sich nicht auf die Vergütung kirchenmusikalischer Dienste aus.

(6) Nach erfolgreichem Abschluss der D-Prüfung (einschließlich Kolloquium) oder der C-Prüfung wird der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer ein Prüfungszeugnis ausgestellt.

§ 20

Wiederholung von Prüfungen

Die in einem Prüfungsbereich (§§ 3 und 5) nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach einem halben Jahr einmal wiederholt werden.

§ 21**Prüfungszeugnis**

Das Prüfungszeugnis stellt der Evangelische Oberkirchenrat aus. Es gibt Auskunft darüber, in welchem Bereich (§§ 3 und 5) und mit welcher Note die Ausbildung abgeschlossen wurde. Die bzw. der landeskirchliche Beauftragte für die kirchenmusikalische Aus-, Fort- und Weiterbildung (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 KMusG) zeichnet das Zeugnis mit.

§ 22**Anerkennung von Prüfungen**

- (1) Prüfungsleistungen in Einzelfächern, die im Rahmen von Ausbildungsgängen an Hochschulen oder im Rahmen kirchlicher Ausbildungen außerhalb der Landeskirche absolviert wurden, können für die D- oder C-Prüfung anerkannt werden, sofern die Anforderungen in dem betreffenden Prüfungsfach den Anforderungen der D- oder C-Prüfung nach dieser Rechtsverordnung zumindest gleichwertig sind.
- (2) Über die Anerkennung entscheidet die bzw. der landeskirchliche Beauftragte für die kirchenmusikalische Aus-, Fort- und Weiterbildung.
- (3) Im Prüfungszeugnis nach § 21 wird bei Anerkennung von Prüfungsleistungen ohne Angabe einer Note auf die zugrunde liegende Prüfung verwiesen.

Abschnitt 5: Schlussbestimmungen**§ 23****Inkrafttreten, Außerkrafttreten,
Übergangsbestimmung**

- (1) Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. März 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Ausbildung und die Prüfungen im Fach Evangelische Kirchenmusik in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 12. Juni 2007 (GVBl. S. 105), geändert am 16. Juni 2009 (GVBl. S. 85), außer Kraft.
- (3) Für vor Inkrafttreten dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung begonnene kirchenmusikalische Ausbildungen C und D bleibt die in Absatz 2 genannte Ausbildungs- und Prüfungsordnung bis zum Abschluss dieser Ausbildung in Geltung. Auf Antrag kann der Evangelische Oberkirchenrat den Abschluss der Ausbildung nach der in Absatz 1 genannten Ausbildungs- und Prüfungsordnung zulassen.

Anlagen: Modultabellen

Modultabelle 1 – Fächer der D-Module

<p style="text-align: center;">Orgel</p> <p>D-Basismodul Kolloquium (Haus der Kirchenmusik)</p> <p>1. Allgemeine Musiklehre und Gehörbildung 2. Gottesdienstkunde/Liturgik 3. Gesangbuchkunde 4. Gemeindesingen 5. Orgelkunde</p> <p>D-Fachmodul Orgel Fachpraktische Prüfung („Eignungsnachweis Orgel“) (in den Kirchenbezirken)</p> <p>8. Gottesdienstl. Orgelspiel (benotet) 9. Orgelliteraturspiel (benotet)</p>	<p style="text-align: center;">Chorleitung</p> <p>D-Basismodul Kolloquium (Haus der Kirchenmusik)</p> <p>1. Allgemeine Musiklehre und Gehörbildung 2. Gottesdienstkunde/Liturgik 3. Gesangbuchkunde 4. Gemeindesingen</p> <p>D-Fachmodul Chorleitung Fachpraktische Prüfung („Eignungsnachweis Chorleitung“) (in den Kirchenbezirken)</p> <p>10. Chorleitung (benotet) 11. Stimmbildung/Gesang (benotet)</p>	<p style="text-align: center;">Bläserchorleitung</p> <p>D-Basismodul Kolloquium (Kurse der Bläserarbeit)</p> <p>1. Allgemeine Musiklehre und Gehörbildung 2. Gottesdienstkunde/Liturgik 3. Gesangbuchkunde 4. Gemeindesingen 6. Instrumentenkunde</p> <p>D-Fachmodul Bläserchorleitung Fachpraktische Prüfung („Eignungsnachweis Bläserchorleitung“) (Kurse d. Bläserarbeit)</p> <p>12. Bläserchorleitung (benotet) 16. Instrumentalspiel eines Blechblasinstruments (benotet)</p>
<p style="text-align: center;">Pop-/ Gospelchorleitung</p> <p>D-Basismodul Kolloquium (Haus der Kirchenmusik)</p> <p>1. Allgemeine Musiklehre und Gehörbildung 2. Gottesdienstkunde/Liturgik 3. Gesangbuchkunde 4. Gemeindesingen 7. Stilkunde der Popmusik</p> <p>D-Fachmodul Pop-/ Gospelchorleitung Fachpraktische Prüfung („Eignungsnachweis Pop-/ Gospelchorleitung“) (Haus der Kirchenmusik / in den Kirchenbezirken)</p> <p>14. Pop-/Gospelchorleitung (benotet) 15. Stimmbildung/Gesang (benotet)</p>	<p style="text-align: center;">Bandleitung</p> <p>D-Basismodul Kolloquium (Haus der Kirchenmusik)</p> <p>1. Allgemeine Musiklehre und Gehörbildung 2. Gottesdienstkunde/Liturgik 3. Gesangbuchkunde 4. Gemeindesingen 7. Stilkunde der Popmusik</p> <p>D-Fachmodul Bandleitung Fachpraktische Prüfung („Eignungsnachweis Bandleitung“) (Haus der Kirchenmusik)</p> <p>16. Bandleitung (benotet) 17. Instrumentalspiel eines Bandinstruments (benotet)</p>	<p style="text-align: center;">Pop-Piano / Gitarre</p> <p>D-Basismodul Kolloquium (Haus der Kirchenmusik)</p> <p>1. Allgemeine Musiklehre und Gehörbildung 2. Gottesdienstkunde/Liturgik 3. Gesangbuchkunde 4. Gemeindesingen 7. Stilkunde der Popmusik</p> <p>D-Fachmodul Pop-Piano / Gitarre Fachpraktische Prüfung („Eignungsnachweis Pop-Piano / Gitarre“) (Haus der Kirchenmusik)</p> <p>18. Gottesdienstl. Piano-/ Gitarrespiel (Jazz-/Rock-/ Popmusik) (benotet) 19. Piano-/Gitarre-Solospiel (Jazz-/Rock-/Popmusik) (benotet)</p>

Modultabelle 2 – Fächer der C-Module

Orgel	Chorleitung	Bläserchorleitung
<p>C-Basismodul (Haus der Kirchenmusik)</p> <p>1. Gottesdienstliche Praxis / Liturgik 2. Gemeindesingen (nicht benotet) 3. Kirchenmusikgeschichte 4. Theologische Information 5. Hymnologie</p> <p>C-Fachmodul Orgel (Haus der Kirchenmusik)</p> <p>6. Gottesdienstl. Orgelspiel 7. Orgelliteraturspiel 8. Orgelkunde und Orgelliteraturkunde 9. Musiktheorie/Tonsatz 10. Gehörbildung</p>	<p>C-Basismodul (Haus der Kirchenmusik)</p> <p>1. Gottesdienstliche Praxis / Liturgik 2. Gemeindesingen (nicht benotet) 3. Kirchenmusikgeschichte 4. Theologische Information 5. Hymnologie</p> <p>C-Fachmodul Chorleitung (Haus der Kirchenmusik)</p> <p>11. Chorleitung 12. Theorie der Chorleitung / Chorpraktisches Klavierspiel 13. Stimmbildung/Sologesang 9. Musiktheorie/Tonsatz 10. Gehörbildung</p> <p>C-Zusatzmodul Kinderchorleitung (Haus der Kirchenmusik), nur bei abgelegtem Fachmodul Chorleitung</p> <p>21. Kinderchorleitung 22. Theorie der Kinderchorleitung/ Kinderchorpraktisches Instrumentalspiel 23. Kinderchorstimmgebung</p>	<p>C-Basismodul (Haus der Kirchenmusik)</p> <p>1. Gottesdienstliche Praxis / Liturgik 2. Gemeindesingen (nicht benotet) 3. Kirchenmusikgeschichte 4. Theologische Information 5. Hymnologie</p> <p>C-Fachmodul Bläserchorleitung (Kurse d. Bläserarbeit)</p> <p>14. Bläserchorleitung 15. Instrumentalspiel 16. Theorie der Bläserchorleitung 9. Musiktheorie/Tonsatz 10. Gehörbildung</p>
<p>Populärmusik</p> <p>C-Basismodul (Haus der Kirchenmusik)</p> <p>1. Gottesdienstliche Praxis / Liturgik 2. Gemeindesingen (nicht benotet) 6. Stilkunde der Populärmusik 4. Theologische Information 5. Hymnologie</p> <p>C-Fachmodul Populärmusik (Schwerpunkt Ensembleleitung) (Haus der Kirchenmusik)</p> <p>17.1. Ensembleleitung als Schwerpunktfach (wahlweise Pop-/Gospelchor oder Band) 18.2. Instrumentalspiel (wahlweise Pop-Piano oder Gitarre) 19. Stilkunde der Populärmusik 20. Musiktheorie /Arrangement 10. Gehörbildung</p>	<p>Populärmusik</p> <p>C-Fachmodul Populärmusik (Schwerpunkt Instrumentalspiel) (Haus der Kirchenmusik)</p> <p>18.1. Instrumentalspiel (wahlweise Pop-Piano oder Gitarre) als Schwerpunktfach 17.2. Ensembleleitung (wahlweise Pop-/Gospelchorleitung oder Band) 19. Stilkunde der Populärmusik 20. Musiktheorie /Arrangement 10. Gehörbildung</p>	

Karlsruhe, den 3. Dezember 2013

Der Evangelische Oberkirchenrat

Dr. Ulrich Fischer

Landesbischof

Ordnungen

Verordnung zur Aufhebung der Kirchenmusikverordnung – KMusVO

Vom 3. Dezember 2013

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt folgende Verordnung:

§ 1

Aufhebung der KMusVO

Die Verordnung zur Durchführung des kirchlichen Gesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchenmusikverordnung – KMusVO) vom 11. August 1987 (GVBl. S. 77) i. d. F. vom 1. September 1997 (GVBl. 1998, S. 139), zuletzt geändert am 19. Februar 2013 (GVBl. S. 62, 63), wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Durchführungsbestimmungen zur Kirchenmusikverordnung vom 6. Dezember 1988 (GVBl. 1989 S. 40), zuletzt geändert am 19. Februar 2013 (GVBl. S. 62), außer Kraft.

Karlsruhe, den 3. Dezember 2013

Der Evangelische Oberkirchenrat

Dr. Matthias Kreplin

Oberkirchenrat

Satzungen

Satzung zur Änderung der Satzung für das Kuratorium der Evangelischen Hochschule Freiburg

Vom 3. Dezember 2013

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 EH-G nachstehende Satzung:

§ 1

Änderung der Satzung für das Kuratorium der Evangelischen Hochschule Freiburg

Die Satzung für das Kuratorium der Evangelischen Hochschule Freiburg vom 6. Juli 2010 (GVBl. S. 158) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„Die Rektorin bzw. der Rektor und die Kanzlerin bzw. der Kanzler der Hochschule nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teil, ebenso bei Bedarf die Prorektorin bzw. der Prorektor der Hochschule.“
2. § 2 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. a) Berufung, Wiederberufung und Amtszeitverlängerung der Rektorin bzw. des Rektors (§ 13 Abs. 4 EH-G),
b) Berufung und Einstellung der Kanzlerin bzw. des Kanzlers (§ 13 Abs. 3 EH-G),
c) Berufung und Einstellung der Professorinnen bzw. Professoren (§ 13 Abs. 3 EH-G),
d) Bestätigung der Wahl der Prorektorin bzw. des Prorektors (§ 17 Abs. 5 Satz 3 RVO Verfassung EH),“
3. In § 3 werden die Worte „von der Rektorin bzw. dem Rektor“ durch die Worte „vom Rektorat“ ersetzt.
4. In § 4 wird
a) nach Absatz 3 folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Das Kuratorium kann Beschlüsse im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren treffen, sofern keines seiner Mitglieder diesem Verfahren widerspricht. Beschlüsse sind gültig, wenn ihnen alle Mitglieder zugestimmt haben.“
b) der bisherige Absatz 4 zu Absatz 5 und
c) im neuen Absatz 5 die Angabe „die Verwaltungsdirektorin bzw. der Verwaltungsdirektor“ durch die Angabe „die Kanzlerin bzw. der Kanzler“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Karlsruhe, den 3. Dezember 2013

Der Evangelische Oberkirchenrat

Helmut Strack

Oberkirchenrat

Bekanntmachungen

Frühjahrstagung 2014 der Landessynode

OKR 02.12.2013

AZ: 14/44

Nach Mitteilung der Präsidentin der Landessynode, Frau JR Margit Fleckenstein, findet die Frühjahrstagung der Landessynode in der Zeit vom 8. bis 12. April 2014 im Haus der Kirche in Bad Herrenalb statt.

Die Frist für Eingaben läuft am 24. Februar 2014 ab.

Ungültigerklärung einer Urkunde

EOK 02.12.2013

AZ: P-Barall, Peter

Es wird bekannt gemacht, dass die Ordinationsurkunde vom 20.10.1975 über die Ordination vom 12. 10.1975 des Herrn Peter Barall, geb. 24.03.1945, für ungültig erklärt wird. Diese Mitteilung ergeht gemäß § 5 Absatz 3 Satz 3 des Pfarrdienstgesetzes der EKD.

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 709 erfragt werden.

Den Bewerbungen auf die nachfolgenden Ausschreibungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bewerbungen auf Ausschreibungen, die nicht hier im Gesetzes- und Verordnungsblatt erschienen sind (bezirkliche Pfarrstelle, Auslandsgemeinden etc.), sind in Kopie über den Dienstweg dem Evangelischen Oberkirchenrat zuzuleiten.

I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Aach-Volkertshausen (Kirchenbezirk Konstanz)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Aach-Volkertshausen kann ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Zur Pfarrstelle gehören folgende politische Gemeinden: die Stadt Aach, die Gemeinde Volkertshausen, die Doppelgemeinde Mühlhausen-Ehingen, sowie die Ortsteile der Stadt Singen – Friedingen, Beuren an der Aach, Schlatt unter Krähen und Hausen. Diese liegen in der schönen Vulkanlandschaft des Hegaus, in der Nähe zum Bodensee. In den Teilorten der Kirchengemeinde gibt es teilweise Grund- und Hauptschulen. Die weiterführenden Schulen sind in Singen, Engen und Stockach jeweils in der unmittelbaren Nachbarschaft.

Die Kirchengemeinde umfasst ca. 2.300 Gemeindeglieder. Neue Gemeindeglieder kommen aus den vielen Neubaugebieten, die in den zugehörigen Ortschaften immer wieder erschlossen werden. Dadurch hat die Kirchengemeinde steigende Mitgliederzahlen.

Zur Gemeinde gehört die Christuskirche in Aach, die in den 1960er Jahren erbaut und im Jahr 2009 renoviert wurde. Das vorhandene Gemeindehaus in Volkertshausen steht zum Verkauf, um bei der Kirche in Aach ein neues Gemeindezentrum und ein Pfarrhaus bauen zu können. Die Grundplanungen hierzu haben bereits begonnen. Da sich die Planungen noch in einem frühen Stadium befinden, hat die neue Stelleninhaberin bzw. der neue Stelleninhaber die Möglichkeit, bei der Gestaltung der Neubaumaßnahmen aktiv mitzuwirken. Bis zur Fertigstellung des neuen Pfarrhauses wird eine entsprechende Pfarrwohnung angemietet.

Der Pfarrerin / dem Pfarrer / dem Pfarrehepaar stehen eine einsatzfreudige Sekretärin mit zehn Wochenarbeitsstunden und ein engagierter Ältestenkreis mit acht Mitgliedern zur Seite.

Sonntäglich finden jeweils zwei Gottesdienste statt. Der „Frühgottesdienst“ findet im Wechsel in vier der Teilgemeinden (Beuren, Mühlhausen, Volkertshausen, Schlatt) statt. Der „Hauptgottesdienst“ wird wöchentlich in der Christuskirche in Aach gehalten. Weiterhin gibt es eine monatliche Andacht in einem kleinen Seniorenheim, das sich in der Teilgemeinde Beuren befindet.

In der Kirchengemeinde gibt es vielfältige Aktivitäten, wie Bibelkreis, Frauenkreis, Seniorenkreis und Kindergottesdienst, die teilweise von Gemeindegliedern mitgestaltet werden.

Wir wünschen uns eine engagierte Pfarrerin / einen engagierten Pfarrer / ein engagiertes Pfarrehepaar, die / der / das

- sich auf die Gegebenheiten einer weitläufigen Diaspora einstellt;

- die Gottesdienste lebendig gestaltet; Bestehendes fortführt, aber auch Neues entwickelt. Dabei ist es uns wichtig, dass der Stelleninhaber / dem Stelleninhaber die zeitgemäße und klare Verkündigung am Herzen liegt;
- die Zusammenarbeit mit dem Kirchengemeinderat und den anderen Aktiven der Kirchengemeinde schätzt.

Auskünfte erteilen: Der Vorsitzende des Ältestenkreises, Herr Uwe Ziegler, Telefon 07774 6162, mobil: 0151 44145854,

E-Mail: uwe.angelika.ziegler@t-online.de;

Dekanin Hiltrud Schneider-Cimbal, Telefon 07531 909561,

E-Mail: hiltrud.schneider-cimbal@kbz.ekiba.de.

Kleinsteinbach

(Kirchenbezirk Karlsruhe-Land)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kleinsteinbach kann ab dem 1. April 2014 mit einem Dienstverhältnis von 75% wieder besetzt werden, nachdem der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand tritt. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Mit der Pfarrstelle war bisher auch das Dekansamt im Kirchenbezirk Alb-Pfinz verbunden. Durch Neustrukturierungen im Bereich der Landeskirche wird Ettlingen neuer Dekanatsitz.

Dekanat, Schuldekan und Gemeinde sind bei Interesse an einer Vollzeitbeschäftigung gerne behilflich, zusammen mit der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer ein weiteres Betätigungsfeld mit 25% Deputatsanteil zu finden.

Kleinsteinbach zählt 2.300 Einwohner und gehört zur politischen Gemeinde Pfinztal mit den weiteren Ortsteilen Berghausen, Söllingen und Wöschbach. Die Gemeinde Pfinztal hat ca. 18.000 Einwohner. Pfinztal liegt in der Region „Pfinz-Kraichgau“ im Landkreis Karlsruhe. Die Gemarkung Pfinztales grenzt im Westen an die Stadt Karlsruhe und im Osten an den Enzkreis. Bis zu den Ausläufern des Schwarzwaldes sind es nur wenige Kilometer. Die Gemeinde ist umgeben von einer intakten Natur und weist eine interessante topografische Lage auf. Malerische Ufer entlang der Pfinz, deren Tal der Gemeinde ihren Namen gab, sowie naturnahe Wälder, Felder und Obstwiesen prägen die umliegende Landschaft.

Kleinsteinbach liegt verkehrsgünstig zwischen den Zentren Karlsruhe und Pforzheim an der B 10. Die Autobahnanschlüsse Karlsbad, Pforzheim und Karlsruhe sind sehr gut zu erreichen. Durch die Stadtbahnhaltestelle ist eine direkte Anbindung an das weitreichende öffentliche Nahverkehrssystem sichergestellt.

Im Ort befinden sich eine Grundschule sowie die Aloys-Henhöfer-Schule (Freie Evangelische Bekenntnisschule Karlsruhe e.V.) mit Grund- und Förderschule, Werkreal- und Realschule sowie Gymnasium (G8). Weiterführende Schulen befinden sich

auch im Pfinztaler Ortsteil Berghausen und sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar.

Im Ort befinden sich alle Geschäfte des täglichen Bedarfs, wie Metzgerei, Bäckerei mit Café, Postfiliale, Apotheke, zwei Banken sowie ein großer Supermarkt und mehrere Restaurants. Auch die ärztliche Versorgung ist gut sichergestellt.

Die Kirchengemeinde mit ihren 1.200 Gemeindegliedern ist Trägerin zweier Kindergärten mit drei bzw. zwei Gruppen. Ein Kindergarten befindet sich in gemeindeeigenen Räumen, ein weiterer in den Räumlichkeiten der politischen Gemeinde. Im Jahr 2010 wurde eine Kinderkrippe (zehn Plätze) für Kinder ab einem Jahr neu gebaut. Diese befindet sich ebenfalls in gemeindeeigenen Räumen.

Zur Kirchengemeinde gehören eine Kirche, ein Pfarrhaus mit Garten sowie ein großes Gemeindehaus, in dem sich auch das Pfarrbüro und einer der beiden Kindergärten befinden. In einem Nebengebäude des Gemeindehauses sind die Jugendräume des CVJM und die Kinderkrippe untergebracht.

Das schön und ruhig gelegene, geräumige Pfarrhaus mit Garage und Garten befindet sich in der Nähe des Gemeindehauses (ca. 200 Meter Fußweg). Es bietet im Erdgeschoss eine Küche, ein großzügiges Wohn- und Esszimmer mit einer Kaminecke auf einem leicht höhenversetzten Bereich, ein Arbeitszimmer und ein weiteres Zimmer sowie Bad und Toilette. Im Obergeschoss befinden sich drei Schlafzimmer und ein weiteres Badezimmer. Im Kellergeschoss liegen Werkraum, Waschkraum, Toilette und der Zugang zur großen Doppelgarage. Das Pfarrhaus wird derzeit renoviert.

Die Thomaskirche wurde in den Jahren 1807 bis 1817 nach den Plänen des bekannten Architekten Friedrich Weinbrenner im klassizistischen Stil erbaut und steht unter Denkmalschutz. Eigentümer unserer Kirche ist das Land Baden-Württemberg. Die Thomaskirche wird voraussichtlich ab April 2014 renoviert. In der Renovierungszeit wird der Gottesdienst in unserem Gemeindehaus oder auch in der katholischen Kirche gefeiert werden. Zur katholischen Schwesterngemeinde bestehen gute Beziehungen.

Im Pfarrbüro arbeitet eine Pfarramtssekretärin mit zehn Wochenarbeitsstunden. Darüber hinaus gibt es eine Kirchendienerin, einen Hausmeister für das Gemeindehaus, einen Organisten und zwei Chorleiter.

Ein mit neun Gemeindegliedern besetzter Kirchengemeinderat, ein großer Kreis von Mitarbeitenden und zahlreiche Gemeindeglieder tragen die Gemeindearbeit zusammen mit der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer. Die Kinder- und Jugendarbeit wird weitgehend vom CVJM verantwortet. Neben der Jungschar und dem Teeniekreis liegt ein großer Schwerpunkt der Arbeit auf der Kinderkirche „Arche“, die angelehnt an das „Promiseland-Prinzip“ von WillowCreek auf Basis eigener Ideen weiter entwickelt wurde. CVJM und Kirchengemeinde arbeiten dabei eng zusammen.

Neben den klassischen Gemeindegottesdiensten wird monatlich ein „besonderer“ Gottesdienst mit moderner Musik und kreativen Elementen angeboten, getragen von einem Gottesdienstteam in enger Zusammenarbeit mit der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer und einem Prädikanten. Sehr ausgeprägt ist die musikalische Arbeit in der Gemeinde mit Kirchenchor, Posaunenchor, Bläserkreis und zwei Bands für moderne Lobpreismusik.

Eine Vielzahl von Aktivitäten kennzeichnet die Kirchengemeinde:

- Unterschiedliche Gottesdienstformen, wie beispielsweise Familiengottesdienste mit dem Kindergarten und der Kinderkirche Arche, Taferinnerungsgottesdienste, Open-Air-Gottesdienste, Mittendrin-Gottesdienste, ökumenische Gottesdienste sowie Andachten in der Passions- und Adventszeit. Hierbei kommt auch die vielfältige kirchenmusikalische Mitgestaltung der Gottesdienste durch Kirchenchor, Posaunenchor oder Bands zum Ausdruck;
- Kindergottesdienst Arche und Jungscharen, Ökumenischer Kinderbibeltag,
- Verschiedene Hauskreise für unterschiedliche Altersgruppen, Frauenkreis und Männertreff, ökumenischer Kreis und Krabbelgruppe, themenspezifische Veranstaltungen für Jugendliche, Frauen, Männer und Familien;
- Wochenendfreizeiten für Männer, Frauen und Familien;
- Konzerte Externer, wie z. B. der Motettenchor Pforzheim, Gospelchöre und ähnliches.

Die Gruppen und Kreise arbeiten zum großen Teil selbstständig. Eine Begleitung der Arbeit durch die Pfarrerin bzw. den Pfarrer ist aber wünschenswert.

Wir wünschen uns, dass Sie als Christ in einer lebendigen Beziehung zu Jesus Christus auf Menschen zugehen, zu begeistern wissen und auch zuhören können, sich in die vielfältige Arbeit teamfähig und gerne - wo nötig auch führend - einbringen und Freude an aufbauender Gemeindegemeinschaft und Seelsorge haben. Dabei sollen neben der Bereitschaft, Bewährtes in der Gemeindegemeinschaft fortzuführen, neue Ideen und Konzepte mit den Mitarbeitenden entwickelt und umgesetzt werden.

Wir freuen uns, wenn Sie dazu beitragen, die unterschiedlichen Generationen in der Gemeinde weiter zusammenzuführen und die intensive Zusammenarbeit von CVJM und Kirchengemeinde weiter unterstützen. Wenn Sie auch über die Grenzen der Kirchengemeinde hinaus die Menschen am Ort im Blick haben, rundet das unser Erwartungsprofil ab.

Gerne unterstützt Sie ein leistungsfähiges Team unterschiedlicher Mitarbeitender, die ihre Kraft und Begabung in den vielfältigen Bereichen der Gemeinde einbringen - und dies sehr gerne in enger Abstimmung mit Ihnen als Pfarrerin oder Pfarrer.

Die Bereitschaft zur Übernahme eines Bezirksauftrags wird gerne gesehen.

Die Homepage unserer Kirchengemeinde (<http://www.kleinsteinbach-evangelisch.de>) enthält weitere Informationen. Näheres zu Pfinztal findet sich auf der Homepage der Gemeinde Pfinztal unter <http://www.pfinztal.de>.

Gerne können Sie sich bei weiteren Fragen an den Dekanstellvertreter, Herrn Volker Fritz, E-Mail: volker.fritz@ekiba.de, Telefon 07202 613505, oder an Herrn Martin Schöner, Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Kleinsteinbach, mobil: 0175 7273545, E-Mail: martin.schoener@gmx.de, wenden.

Wir freuen uns auf ein persönliches Gespräch mit Ihnen.

Wollbach-Holzen

(Kirchenbezirk Markgräflerland)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wollbach-Holzen kann ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, da der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand trat. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Die Kirchengemeinde liegt im sonnigen Dreiländereck, in unmittelbarer Nähe zur Schweiz und zu Frankreich. Die nähere Umgebung des Kandertals bietet mit Basel, Freiburg, Elsass, Hochschwarzwald und Alpenskigebieten vielfältige Möglichkeiten. Die beiden ehemaligen politischen Gemeinden Wollbach und Holzen sind Teilorte der Stadt Kandern (ca. 8.000 Einwohner). Kandern selbst bietet gute Einkaufsmöglichkeiten, eine gute ärztliche Versorgung sowie vielfältige kulturelle Angebote.

Ein evangelischer Kindergarten befindet sich in Holzen, ein kommunaler Kindergarten in Wollbach und eine bilinguale Grundschule der „Freien Evangelischen Schule Lörrach“ (FES) in Wollbach. Eine staatliche Grundschule sowie die Haupt- und Realschule sind in Kandern. Es besteht die Möglichkeit, weiterführende Schulen in Lörrach, Weil am Rhein oder Müllheim mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen.

Die Pfarrstelle umfasst die seit dem 1. Januar 2013 fusionierten ehemaligen selbstständigen Kirchengemeinden Wollbach und Holzen. Dienst- und Wohnsitz ist Wollbach. Dort befindet sich auch das Pfarrsekretariat, in dem eine Sekretärin mit sechs Wochenarbeitsstunden beschäftigt ist.

Der Ortsteil Wollbach hat ca. 1.400 Einwohner, davon sind 860 evangelische Gemeindeglieder. In Wollbach befindet sich die St. Cyriakus- und Mauritiuskirche aus dem 13. Jahrhundert (1980 grundlegend renoviert) mit der zweimanualigen Heintz-Orgel (1988) mit 24 Registern und einem konzerttauglichen Flügel. Das „Kleine Turmmuseum“ beherbergt eine Ausstellung zur Markgräfler Kirchengeschichte.

Unser Gemeindehaus „Wartburg“ wurde 2012 renoviert und umfasst drei Saalbereiche sowie einen sepa-

raten Jugendraum. Das renovierte und energetisch sanierte Pfarrhaus mit großem Garten steht in unmittelbarer Nähe zur Kirche. Das Sekretariat und das Amtszimmer befinden sich im Erdgeschoss. Die Pfarrwohnung mit fünf Zimmern verteilt sich auf beide Stockwerke.

Der Ortsteil Holzen hat ca. 580 Einwohner, davon sind 332 evangelische Gemeindeglieder. In Holzen befindet sich die Marienkirche aus dem 13. Jahrhundert mit der denkmalgeschützten Voit-Orgel. Hier ist auch der evangelische Kindergarten „Storchennest“, der sich in Trägerschaft unserer Kirchengemeinde befindet. Das 2010 grundlegend renovierte alte Pfarrhaus ist vermietet.

Es finden sonntäglich in beiden Ortsteilen Gottesdienste statt. In den beiden Orten werden von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Kinderkirche, Besuchsdienste, Mutter-Kind-Kreise und Seniorennachmittage angeboten. In Wollbach bestehen ein Kirchenchor mit 36 Sängerinnen und Sängern sowie eine Kirchenband. Beide Gruppen gestalten häufig die Gottesdienste mit.

Das Vereinsleben in beiden Orten ist rege; es bestehen gute Kontakte zur Kirchengemeinde.

In den nächsten Jahren sind strukturelle Veränderungen, die sich auf den Zuschnitt der Pfarrstelle auswirken können, möglich.

Zum kirchlichen Distrikt Kandertal gehören acht Kirchengemeinden mit 4 ½ Pfarrstellen. Die Zusammenarbeit im Distrikt unter den Pfarrerinnen und Pfarrern sowie unter den Kirchenältesten ist vorbildlich und hat sich bewährt. Es werden Distrikt-Gottesdienste und gemeinsame Konfirmandenprojekte und Seniorenfreizeiten angeboten. Eine Gemeinédiakonin betreut seit mehreren Jahren die im Distrikt vernetzte Jugendarbeit.

Auf dieser Grundlage sind strukturelle Veränderungen in Richtung verstärkter Kooperation der Gemeinden rund um Kandern geplant und werden von der neuen Stelleninhaberin / von dem neuen Stelleninhaber mitgestaltet.

Aufgrund der Gemeindegröße wird ein zusätzlicher Dienstauftrag in Absprache mit dem Bezirkskirchenrat entwickelt. Die Beteiligung an und die Mitgestaltung von bezirklichen Aufgaben werden erwartet.

Die Kirchengemeinden wünscht sich eine Pfarrerin / einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar in Stellenteilung, die/der/das

- Freude am Feiern von Gottesdiensten hat und die Botschaft der Bibel lebendig, authentisch und lebensnah verkündigt;
- bereit ist, im Team zu arbeiten;
- das Engagement der vielen aktiven ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wertschätzt und fördert;
- aktiv auf die Menschen zugehen kann und sie seelsorglich begleitet;

- Jugendliche und junge Erwachsene dazu motiviert, sich aktiv am Leben unserer Kirchengemeinde zu beteiligen;
- kontaktfreudig und interessiert am Leben der beiden Dörfer teilnimmt.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Die Kirchengemeinde freut sich auf Ihre Bewerbung!

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.ekima.de und Informationen über die politische Gemeinde finden Sie unter www.kandern.de.

Sie können sich gerne mit dem Vorsitzenden des Kirchengemeinderates, Herrn Heinz Schneider, Badhof 3, 79400 Kandern, Telefon 07626 6359, E-Mail: heinz.schneider@riedlinger-bad.de, oder mit Dekanin Bärbel Schäfer, Telefon 07621 577096-0, E-Mail: b.schaefer@dekanat-ekima.info, in Verbindung setzen.

Wutachtal

(Kirchenbezirk Hochrhein)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wutachtal kann ab dem 1. Juni 2014 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Das Gebiet der Kirchengemeinde umfasst die Kommunen Stühlingen, Eggingen und Wutöschingen, die im reizvollen Wutachtal an der Grenze zur Schweiz liegen. Die Gegend besitzt einen hohen Freizeitwert: Südschwarzwald, Hochrhein, Bodensee und der berühmte Rheinfluss sind in kurzer Zeit erreichbar, ebenso die Metropole Zürich. Stühlingen ist anerkannter Luftkurort. Grund-, Haupt- und Realschule sind vor Ort vorhanden. Ebenso ist eine gute ärztliche Versorgung (u. a. ein kleines Krankenhaus) gewährleistet. Die Gemeinschaftsschule Wutöschingen, das Gymnasium Tiengen und weitere berufliche Schulen im Umkreis sind gut erreichbar.

In Stühlingen steht das frisch sanierte Pfarrhaus, das sich in einem guten baulichen Zustand befindet. Die Wohnung umfasst acht Zimmer, die auf zwei Stockwerke verteilt sind. Zur Wohnung gehört auch ein großer Gartenbereich. Der Dienstbereich des Pfarramtes ist durch einen separaten Eingang zugänglich.

Unsere Gemeinde ist 2012 aus den ehemals selbstständigen Kirchengemeinden Stühlingen und Wutöschingen zur Kirchengemeinde Wutachtal fusioniert. Dadurch stehen für die Gemeindeglieder folgende Gebäude zur Verfügung: In Stühlingen die 1995 renovierte Dreifaltigkeitskirche mit Jugendräumen und Eltern-Kind-Raum im Kellerbereich sowie das Gemeindehaus mit großer Rasenfläche. In Wutöschingen die 1997 umgebaute, erweiterte Friedenskirche mit Bistro im Untergeschoss sowie das 2009 renovierte Gemeindehaus mit großer Rasenfläche.

Als Pfarrerin bzw. Pfarrer unserer Gemeinde arbeiten Sie mit einem gemeindepädagogischen Mitarbeiter zusammen, der auf einer 100%-Stelle tätig und seit

2011 durch unseren Förderverein angestellt ist. Der Förderverein hat seit 1998 schon mehrfach Mitarbeitende finanziert. Die Anstellung weiterer Mitarbeitender ist geplant.

Weitere Informationen zur Gemeinde:

- 2.400 Evangelische gehören zu unserer Gemeinde, die aus drei Kernorten und 14 Teilorten besteht.
- Sonntäglich gibt es zwei Gottesdienste, die wesentlich von Mitarbeitenden der Gemeinde mitgestaltet und durchschnittlich von 60-80 und 120-140 Erwachsenen besucht werden.
- Der Konfirmandenunterricht wird vom gemeindepädagogischen Mitarbeiter mit einem Mitarbeiterteam verantwortet.
- Aktive Kindergottesdienst- und Jungscharteams arbeiten in Stühlingen und Wutöschingen, benötigen aber in der Zukunft Verstärkung.
- Die konzeptionelle Jugendarbeit besteht aus vier Grundbereichen, die sich an der Gemeindevision orientieren. Neben lockeren Events gibt es einen modernen Jugendgottesdienst und den weiterführenden Jugendkreis. Die Konfirmandenarbeit versteht sich als ein Teil dieser Jugendarbeit.
- Die umfangreiche Hauskreisarbeit geschieht derzeit in 25 Kleingruppen.
- Männer- und Frauenarbeit in Form von Events und Freizeiten.
- Seniorentreffs bestehen in Stühlingen und Wutöschingen.
- Eine Besuchsdienstgruppe kümmert sich um Kontakte zu den Kirchenmitgliedern.
- ALPHA-Glaubenskurse.
- Ein D.I.E.N.S.T.-Seminar für Mitarbeitende hilft beim Erkennen eigener Gaben.
- Ein Lobpreisabend als dreimaliges Angebot im Jahr.
- Regelmäßige Gebetsabende.
- Pflegeheimgottesdienste, die von Mitarbeitenden unterstützt werden.
- Starke missionarische Verbindungen zu verschiedenen Werken und Personen.

Für die Verwaltungsarbeit steht Ihnen ein gut eingerichtetes Büro zur Verfügung. Unsere Pfarramtssekretärin trägt die Vision der Gemeinde mit und ist mit zwölf Wochenarbeitsstunden angestellt.

Wir freuen uns über einen Pfarrer / eine Pfarrerin / ein Pfarrhepaar, der/die/das sich gerne in unsere aktive Gemeinde einbringt. Wir verstehen uns als missionarische und charismatisch offene Gemeinde. Der Aufbau und die Weiterentwicklung der Gemeinde wurden in den letzten Jahren zielstrebig verfolgt. Die motivierten Ältesten und der gemeindepädagogische Mitarbeiter sind gemeinsam mit den etwa 200 ehrenamtlichen Mitarbeitenden auf dem Weg, die neuentwickelte Vision „Gott erfahren - begeistert leben“ umzusetzen.

Wir legen einen großen Schwerpunkt auf unsere Gottesdienste. Sie sollen gäste-, familien- und singlefreundlich sein. Durch innovative Gestaltung und lebensrelevante Predigtserien wollen wir Gott erfahren und begeistert leben. Gute Impulse vermittelt uns dafür u. a. die Arbeit von „Willow Creek“, zu deren Netzwerk wir gehören. Ein Herzstück ist der Gästegottesdienst „FOYER“, der viermal im Jahr in einer Mehrzweckhalle stattfindet und besonders Kirchendistanzierte anspricht.

Verschiedene Kurse und viele Hauskreise/Kleingruppen sind für uns weitere Schritte, um die Menschen im Wutachtal zu erreichen und zu begleiten. Als Ziel wünschen wir uns, dass aus Menschen, die dem Glauben fernstehen, Christen werden, die ihren Glauben mit Leidenschaft leben und sich eigenverantwortlich einbringen. In ihren Gaben und Aufgaben sollen sie dabei Unterstützung erfahren und geistlich begleitet werden.

Wir wünschen uns eine Teamworkerin / einen Teamworker, die/der die gewachsenen Strukturen anerkennt und das vorhandene Gemeindeprofil aufgreift. Damit unsere Gemeinde weiter wachsen kann, suchen wir eine Person, die visionär wirkt, uns auf Schwachpunkte hinweist und mit uns zusammen weitere Schritte geht. Die acht Ältesten und der gemeindepädagogische Mitarbeiter möchten mit ihrer Pfarrerin / ihrem Pfarrer geistliche Gemeinschaft leben und aus diesem Miteinander die Gemeinde begeistert leiten.

Mit unserem Profil fühlen wir uns im Kirchenbezirk gut aufgehoben. Die kollegiale Zusammenarbeit im Kirchenbezirk ist vertrauensvoll und gut. Die Bereitschaft zur Mitarbeit im Kirchenbezirk, z. B. durch Wahrnehmung eines Bezirksauftrags, wird erwartet.

Wenn unsere Gemeinde Ihr Interesse weckt, dann nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf. Rückfragen richten Sie bitte an den Vorsitzenden des Kirchengemeinderates, Herrn Jürgen Schindler, mobil: 0174 4228427, E-Mail: juergen.schindler@wutachblick.de, oder an das Evangelische Dekanat Hochrhein, Dekanin Christiane Vogel, Telefon 07751 832721, E-Mail: christiane.vogel@kbz.ekiba.de.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von fünf Wochen, d. h. bis spätestens

18. Februar 2014

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Brühl, Pfarrstelle I im Gruppenpfarramt (Evangelischer Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz)

Die Pfarrstelle I (Brühl-Rohrhof) im Gruppenpfarramt der Evangelischen Kirchengemeinde Brühl kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, nachdem der bis-

herige Stelleninhaber auf eine andere Stelle wechselte. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Informationen zur Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 11/2013 enthalten.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Pfarrerin Almut Hundhausen-Hübsch in Brühl (Telefon 06202 71232) und Dekanin Annemarie Steinebrunner (Telefon 06222 1050) sowie unsere Internetseite www.evkirche-bruehl-baden.de und die Internetseite des Kirchenbezirks www.ekisuedlichelurpfalz.de zur Verfügung.

Daisbach und Waibstadt

(Evangelischer Kirchenbezirk Kraichgau)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinden Daisbach und Waibstadt kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, nachdem die bisherige Stelleninhaberin auf eine Pfarrstelle im Religionsunterricht wechselte. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Informationen zur Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 12/2013 enthalten.

Weitere Informationen über unsere Gemeinden finden Sie auch auf unserer Homepage: www.ev-kirche-waibstadt.de.

Kontaktadressen:

Für den Kirchenbezirk: Dekan Hans Scheffel, Telefon 07261 92490,
E-Mail: dekanatkraichgau@kbz.ekiba.de.

Für Waibstadt: Kirchengemeinderat Harald Brett, Telefon 07263 1591,
E-Mail: HaraldBrett@Haley-Musikschule.de.

Für Daisbach: Kirchengemeinderat Winfried Glasbrenner, Telefon 07261 63478,
E-Mail: winfried.Glasbrenner@t-online.de.

Hardheim-Höpfingen

(Evangelischer Kirchenbezirk Adelsheim-Boxberg)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Hardheim-Höpfingen kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, da der bisherige Stelleninhaber auf eine andere Gemeindepfarrstelle wechselte. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Informationen zur Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 6/2013 enthalten.

Weitere Informationen finden Sie unter www.ev-kirche-hardheim.de.

Nähere Auskünfte erteilen:

Herr Sieghard Schmidt, Vorsitzender des Kirchengemeinderats, Telefon 06283 6872,

E-Mail sigina80@web.de, und Dekan Rüdiger Krauth, Telefon 06295 228,
E-Mail hirschlanden@adelsheim-boxberg.de.

Kollnau, Paul-Gerhardt-Gemeinde

(Evangelischer Kirchenbezirk Emmendingen)

Die Pfarrstelle der Paul-Gerhardt-Gemeinde Kollnau kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Informationen zur Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 6/2013 enthalten.

Nähere Informationen erhalten Sie beim Kirchengemeinderat:

Herr Dr. Horst Mossmann, Telefon 07681 5214,
E-Mail: mossmann-h@web.de;

Frau Ingeborg Sieg, Telefon 07681 5683,
E-Mail: pfarramt@ekikollnau.de;

Evangelisches Dekanat: Dekan Friedrich Geyer, Denzlinger Straße 23, 79312 Emmendingen, Telefon 07641 918541.

Zuzenhausen

(Evangelischer Kirchenbezirk Kraichgau)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Zuzenhausen kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem halben Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von vier Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Informationen zur Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 12/2013 enthalten.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Dekan Hans Scheffel, Telefon 07261 924911, und bei der Vorsitzenden des Kirchengemeinderats, Frau Silke Wanitschke, Telefon 06226 991726.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

4. Februar 2014

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

III. Besetzung von Dekanaten

Kirchenbezirk Emmendingen

Zu besetzen ist zum 1. Juli 2014 das Dekanat im Kirchenbezirk Emmendingen. Das Dekansamt ist mit einem Auftrag an der Stadtkirche in Emmendingen verbunden, dessen Struktur noch erarbeitet wird.

Interessensmeldungen sind innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

4. Februar 2014

an Herrn Landesbischof Dr. Ulrich Fischer zu richten.

IV. Schuldekanatsstellen

Kirchenbezirk Karlsruhe-Land

Zu besetzen ist zum 1. September 2014 die Stelle der Schuldekanin / des Schuldekans für den neu gebildeten Kirchenbezirk Karlsruhe-Land.

Interessensmeldungen sind innerhalb von fünf Wochen, d. h. bis spätestens

18. Februar 2014

an Herrn Landesbischof Dr. Ulrich Fischer zu richten.

Auskünfte erteilt

*Oberkirchenrat Professor Dr. Schneider-Harpprecht,
Telefon 0721 9175 400.*

Personalnachrichten



HERR, du bist unsere Zuflucht für und für. Ehe denn die Berge wurden und die Erde und die Welt geschaffen wurden, bist du, Gott, von Ewigkeit zu Ewigkeit.

Psalm 90, 1-2

Gestorben:

Pfarrer i. R. Hermann Traub, zuletzt in Singen, am 2. November 2013.